

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 13. August 2024

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüssen, dass die Anforderungen, welche sich aus der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Wartefristen im Familiennachzug ergeben, im Gesetz verankert werden sollen und die gesetzliche Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen auf zwei Jahre reduziert werden soll.

Die Anpassung der Wartefrist verursacht eine zeitliche Verschiebung, aber keine zusätzlichen Gesuche und somit auch keinen Mehraufwand für die kantonalen Migrationsbehörden, zumal die anderen Voraussetzungen, welche Art. 85 Abs. 7 AIG für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen vorsieht und insbesondere die in der Praxis oft ausschlaggebende Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit, bestehen bleiben.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass Art. 85 AIG, welcher die Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme regelt, auf zwei verschiedene Personengruppen Anwendung findet, deren Rechtspositionen sich stark unterscheiden. So verfügen vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihres konventionsrechtlichen Status über andere Rechtsansprüche als vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft. Dies gilt insbesondere im Bereich des Familiennachzugs. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, dass

die unterschiedlichen Rechte und Pflichten dieser beiden Personengruppen auch klar aus dem Gesetz hervorgehen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin